

Die Einstufung öffentlicher Schlüssel als personenbezogene Daten im Rahmen der EU-Datenschutzrichtlinien verkennt die technische Funktionsweise der Bitcoin-Blockchain, da eine nachträgliche Löschung dieser Daten aufgrund ihrer dezentralen und unveränderlichen Struktur nicht möglich ist. Zudem stellen öffentliche Schlüssel allein – ohne direkten Personenbezug – keine unmittelbare Datenschutzverletzung dar, sodass ein pauschales Verbot innovationshemmend und rechtlich unangemessen wäre.

Mit freundlichen Grüßen